

Einwohnergemeinde Altishofen

Verordnung über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe

(Kurtaxen- und Beherbergungsverordnung)

(Stand: tt.mm.yy)

in Kraft ab 1.1.2027

Entwurf zur Information zu Händen
Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2026
(Inkraftsetzung durch Gemeinderat)

Inhalt

| | | |
|------|--|---|
| I. | Präambel..... | 2 |
| II. | Zuständigkeit..... | 2 |
| | Art. 1 Zuständige Stelle | 2 |
| | Art. 2 Kontrollstelle | 2 |
| III. | Abgaben..... | 2 |
| | Art. 3 Höhe der Abgaben..... | 2 |
| | Art. 4 Bezug..... | 2 |
| | Art. 5 Anspruch auf Erlös | 2 |
| IV. | Verwendung der Abgaben | 3 |
| | Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe..... | 3 |
| | Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen..... | 3 |
| V. | Rechtspflege | 3 |
| | Art. 8 Rechtsmittel | 3 |
| VI. | Schlussbestimmungen | 3 |
| | Art. 9 Inkrafttreten..... | 3 |

I. Präambel

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vom 09. Juni 2026 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

II. Zuständigkeit

Art. 1 Zuständige Stelle

¹ Als zuständige Stelle für den Vollzug des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements und dieser Verordnung sowie die Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso wird der Verein Willisau Tourismus mit Sitz in Willisau bezeichnet.

² Die zuständige Stelle ist befugt, Verfügungen gestützt auf das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement sowie dieser Verordnung im Namen des Gemeinderates zu erlassen.

Art. 2 Kontrollstelle

¹ Als Kontrollstelle gemäss Art. 12 Abs. 2 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet.

² Der Kontrollstelle ist von der zuständigen Stelle mindestens einmal jährlich eine Abrechnung über die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe einzureichen.

³ Die Kontrollstelle prüft die Abrechnung und ist befugt, Stichproben von einzelnen Abrechnungen einzuverlangen.

⁴ Die Kontrollstelle unterbreitet die Abrechnung zusammen mit ihrem Bericht dem Gemeinderat zur Genehmigung.

III. Abgaben

Art. 3 Höhe der Abgaben

¹ Die Abgaben gemäss Art. 7 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements betragen:

| | |
|---------------------------------|----------|
| a. Örtliche Beherbergungsabgabe | Fr. 0.90 |
| b. Kurtaxe | Fr. 1.00 |

² Die Jahrespauschalen betragen:

| | |
|----------------------|------------|
| a. 1 Zimmer | Fr. 60.00 |
| b. 2 Zimmer | Fr. 120.00 |
| c. 3 Zimmer | Fr. 180.00 |
| d. 4 Zimmer | Fr. 240.00 |
| e. 5 Zimmer und mehr | Fr. 300.00 |

Art. 4 Bezug

¹ Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

² Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes in Rechnung gestellt.

Art. 5 Anspruch auf Erlös

¹ Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Altishofen und dem Verein Willisau Tourismus zu.

² Der Erlös aus der Erhebung der Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Willisau Tourismus zu.

³ Die zuständige Stelle überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

IV. Verwendung der Abgaben

Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
- b. Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
- c. Weitere vom Gemeinderat bestimmte touristische Zwecke.

² Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe.

Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
- b. Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
- c. Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
- d. Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

² Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglement Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Teil-Einnahmen aus der Kurtaxe.

V. Rechtspflege

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxe vom 09.06.2026.

² Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 20 Tagen, bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen, mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom tt.mm.yy

Gemeinderat Altishofen

Jeannine Glanzmann
Gemeindepräsidentin

Stefan Mehr
Gemeindeschreiber